

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Mail an:

[logistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:logistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Wien, 18.06.2021

### **Geschäftszahl (GZ) 2021-0.263.842**

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV) geändert wird (Geschäftszahl (GZ) 2021-0.263.842) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien sieht einige Änderungen in der übermittelten Verordnung als kritisch an. Die Kritik bezieht sich auf die Verteilung der Budgetsäule Lehre, die Verteilung der Budgetsäule Forschung und auf das Inkrafttreten der Verordnung. Diese drei Bereiche werden unten stehend näher erläutert.

## **Budgetsäule Lehre**

### **§ 2 (1) Z 1 lit. a, b und c: Änderungen bei der „Topfgröße“ von Indikatoren im Bereich Lehre**

Mit den genannten Wettbewerbsindikatoren versucht der Gesetzgeber laut den Erläuterungen „die Anzahl der Studienabschlüsse zu steigern“ und „eine kürzere Studiendauer [...] zu fördern“ und dies soll durch die vorgeschlagene Fassung verstärkt werden. Die HTU Wien bemerkt hingegen durch Anreize bei der Finanzierung mit Fokus auf Studienabschlüsse und -leistungen einen Verlust an Qualität in der Lehre. Nur durch entsprechende Finanzierung kann die Qualität in der Lehre gewährleistet werden und so die Anzahl der Studienabschlüsse und die Verkürzung der Studiendauer gefördert werden. Ein Finanzierungsmodell, das für manche Universitäten kurzfristig weniger Geld bedeutet, führt zu minderer Qualität in der Lehre und führt möglicherweise zu einem Abwärtstrend bei Studienleistungen.

Wenn es der Wunsch des Gesetzgebers ist, die Studienabschlüsse zu erhöhen und eine kürzere Studiendauer zu fördern, soll ein Finanzierungsmodell etabliert werden, dass die Qualität in der Lehre langfristig verbessert. Die HTU Wien sieht in der vorgeschlagenen Fassung kein solches Modell.

## **Budgetsäule Forschung**

### **§ 2 (1) Z 2 lit. a, b und d: Änderungen bei der „Topfgröße“ von Indikatoren im Bereich Forschung**

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Verteilung der Budgetsäule Forschung lassen eindeutig erkennen, dass eine stärkere Gewichtung der Menge an eingeworbenen Drittmitteln geplant ist. Eine solche Änderung der Gewichtung sieht die HTU Wien als kritisch. Drittmittel können immer nur eine Ergänzung der vorhandenen Mittel darstellen. Ein verstärkte

Betonung der Drittmittel gefährdet auf lange Sicht eine unabhängig finanzierte Forschung und wird den Fokus weg von der Grundlagenforschung hin zur anwendungsorientierten Forschung bzw. Industrieforschung verschieben.

Im Sinne einer Universität welche sich auch weiterhin größtmögliche Unabhängigkeit von externen Geldgebern bewahren sollte, sind die geplanten Änderungen daher abzulehnen.

Insbesondere befürchtet die HTU Wien eine weitere Anhebung von Z 2 b und Z 2 d in einer später folgenden Verordnung, was dezidiert abgelehnt wird.

## Inkrafttreten

### **§ 8 (4): Inkrafttreten der geänderten Fassung mit 1. Juni 2021**

Die HTU Wien sieht das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung mit 1. Juni 2021 kritisch. Aus ihrer Sicht ist ein Inkrafttreten der geänderten Fassung erst mit Beginn des kommenden Wintersemesters sinnvoll. Um die Universitäten von den geänderten Bestimmungen in Kenntnis zu setzen ist kein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig, sondern eine gut aufgestellte PR-Abteilung im Ministerium.

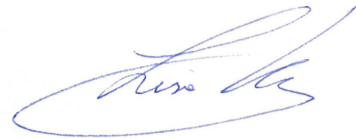
### Formulierungsvorschlag:

**§ 8. (4) § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, Z 2 lit. a bis d, § 5 Abs. 1 sowie Anlage 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit 1. Oktober 2021 ~~1. Juni 2021~~ in Kraft.**

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.



**Thomas Traxler**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at



**Lisa Korner**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at



**Doris Havlik**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at



**Gabriele Urban**  
Vorsitzteam der HTU Wien  
vorsitz@htu.at



**Lukas Wurth**  
Referat für Bildung und Politik  
bipol@htu.at



**Paul Koo**  
Referat für Bildung und Politik  
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.